

Vermerk

BMUB-Entwurf Begründung VerpackG

Sachverhalt:

BMUB bittet mit Mail vom 10. August 2016 um Stellungnahme zum Entwurf des VerpackG

Stellungnahme:

Pilotversuche, bspw. zum Einsatz biobasierter Verpackungen und der sortenreinen Sammlung bei Sportereignissen, sind wichtig, um den neuen Stoffstrom der biobasierten Kunststoffe in Perspektive in eine stoffliche Verwertung, entsprechend dem VerpackG-E zu überführen.

Nach §8 VerpackG (Branchenlösungen) werden für solche Pilotversuche mit kleinen Kunststoffmengen enorm hohe bürokratische Hürden aufgebaut (Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen, schriftliche Bestätigung zur Einbindung in die Erfassungsstruktur etc).

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten FuE-Tätigkeit einschließlich von Pilot- und Demonstrationsprojekten zum Recycling von biobasierten Kunststoffen ist es zwingend notwendig eine entsprechende Öffnungsklausel/Ausnahmeregelung zur unbürokratischen Durchführung solcher Vorhaben in das VerpackG einzufügen.

BMUB benutzt im VerpackG den Begriff des werkstofflichen Recyclings. Es sollte sichergestellt werden, dass hierrunter auch das rohstoffliche Recycling mit erfasst wird. PLA bspw. eignet sich in Perspektive sehr gut für ein rohstoffliches Recycling.

Entsprechend §6 KrWG sollte daher nur der Begriff des Recyclings verwendet werden.

Für Verpackung von Lebensmitteln werden aufgrund der hohen Anforderungen zu großen Teilen Verbundmaterialien eingesetzt, die sich erfahrungsgemäß schlecht recyceln lassen.

So steht zu befürchten, dass es aufgrund der hohen Recyclingquoten zu Qualitätseinbußen bei Lebensmittelverpackungen und in Konsequenz zu einem schnelleren Verderben von Lebensmitteln kommen könnte.

Eine Literaturrecherche hat keine Ergebnisse aufgezeigt, die die o.g. Befürchtungen widerlegen. BMUB/UBA hat hier scheinbar nur aus abfallwirtschaftlicher Sicht die nationalen Recyclingquoten im Vergleich zur EU nach oben angehoben. Betrachtungen zur Lebensdauer/Qualität des zu verpackenden Produktes, hier Lebensmittel, wurden wahrscheinlich nicht durchgeführt.

So hierzu keine aussagefähigen Ergebnisse vorliegen, sollten für die Lebensmittelverpackungen Ausnahmeregelungen greifen, die eine Verschlechterung der Verpackungssituation für Futter- und Lebensmittel vermeiden.

Im Sinne der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit müssen in entscheidungsbefugten Organen der zentralen Stelle Vertreter vertreten sein, die das Know-how bezüglich der Produktverantwortung von Lebensmittel und Futtermitteln besitzen – sprich Vertreter relevanter Verbände oder ggf. auch des BMEL. Denkbar wäre auch ein Konstrukt, dass entsprechendes Wissen im Rahmen der Fachaufsicht, bspw. über einen Auftrag, einfließt. Das Umweltbundesamt besitzt bezüglich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit keine hinreichende Kompetenz.

§ 21 (Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte), Absatz 1 regelt „die Pflicht der Systeme, bei der Gestaltung der Beteiligungsentgelte Anreize zur Verwendung von



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Fachagentur
Nachwachsende
Rohstoffe e.V.
OT Gülzow
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: 03843/69 30-0
Fax: 03843/69 30-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Datum: 01.09.2016

Bearbeiter: Wascher

AZ: 12.10.01

Materialien zu geben, die zu einem möglichst hohen Anteil recycelt werden können und Fehlanreize zur Verwendung von Materialkombinationen zu vermeiden, die in der Sortierung und Verwertung stören bzw. unvorteilhaft sind. Beispiele für solche in der Sortierung unvorteilhafte Verpackungen sind Kunststoffverpackungen, die in den Sortieranlagen nach Stand der Technik nicht nach Materialart erkannt werden können.....“

In der Praxis werden strukturgleiche und nicht strukturgleiche biobasierte Kunststoffe eingesetzt.

So werden aufgrund der geringen Mengen am Markt derzeit nicht strukturgleich biobasierte Kunststoffe (bspw. PLA) nicht in den Sortieranlagen aussortiert. Damit entspricht eine entsprechende Sortierung auch nicht dem Stand der Technik (auch wenn dies im Labor möglich ist). In Konsequenz werden die Beteiligungsentgelte für nicht strukturgleiche biobasierte Kunststoffe damit wesentlich höher ausfallen als für bereits etablierte petrochemische Kunststoffe. Das ist eine echte Innovationsbremse für Verpackungen aus biobasierten Kunststoffen und eine nicht unerhebliche Ungleichbehandlung am Markt. Im Prinzip wird der Marktzugang der biobasierten nicht strukturgleichen Kunststoffe behindert.

Die Begründung zum Verpackungsgesetz verdeutlicht dies anschaulich:

„Ein wesentliches Ziel von Regelungen der Produktverantwortung ist es, Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltwirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere die spätere Verwertung zu berücksichtigen. Die Verpackungsverordnung hat dazu geführt, dass durch die Beteiligungsentgelte der Systeme Hersteller den Verpackungsverbrauch je Produkt stärker in ihre betriebswirtschaftliche Kalkulation einbezogen haben. Dies hat dazu beigetragen, den Verpackungsverbrauch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu entkoppeln. Die Beteiligungsentgelte der Systeme berücksichtigen derzeit vor allem Materialart und Menge. Ziel der Regelung in Absatz 1 ist es, darüber hinaus spezifische Anreize zu Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit und des tatsächlichen Recyclings zu schaffen. Dabei wird auf rechtliche Vorgaben in Gestalt konkreter Zu- oder Abschläge bei den Beteiligungsentgelten verzichtet, da diese zum einen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht allgemein verbindlich quantifiziert werden können und zum anderen hierzu zunächst Kriterien entwickelt werden müssen, die auf der vertraglichen Ebene der Systeme mit den Herstellern angesiedelt werden sollten, um weiterhin ausreichende wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.“

Im Rahmen des VerpackG bzw. dessen Umsetzung ist sicher zu stellen, dass die Beteiligungsentgelte für nicht strukturgleiche biobasierte Kunststoffe vergleichbar den etablierten petrochemischen Kunststoffen, die recycelt werden, ausfallen. Hierzu müssen Vergleichsberechnungen einschließlich der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Beteiligungsentgelte für nicht strukturgleich biobasierte Kunststoffe erfolgen.

Die Bundesregierung verweist in der Nationalen Politikstrategie Bioökonomie darauf, dass die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen unter nachhaltiger Nutzung von biologischen Ressourcen - u.a. für den Wandel von einer auf Erdöl basierenden hin zu einer auf nachwachsenden Rohstoffen basierenden Gesellschaft - insbesondere für Deutschland als einer der in Europa führenden Chemie-, Pharma- und Energie-Standorte von Bedeutung ist.

Besondere Potentiale liegen in der Entwicklung neuer Wertschöpfungsketten, neuer Produkte und Verfahren. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft kann dem insbesondere auch durch die Kaskadennutzung, bspw. für neue, innovative biobasierte Kunststoffe und Verbundwerkstoffe Rechnung getragen werden.

Daher sollte der Einsatz biobasierter Kunststoffe im Verpackungsbereich durch die Bundesregierung massiv unterstützt werden. Eine Zunahme der biobasierten Kunststoffe/Verbundstoffe wird in Perspektive letztendlich auch zu einem wirtschaftlich sinnvollen Recycling führen. Diese Entwicklung sollte auch im Rahmen des VerpackG unterstützt werden. Beispielweise könnte für biobasierte Kunststoffe ein Bonussystem bei den Beteiligungsentgelten eingeführt werden.